

945. Plenum Bundesrat am 13.05.2016,
TOP 27: „Verordnung über den Lärmschutz bei
öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die
Fußball-EM 2016“

Redeentwurf für Herrn CdS Dr. Jaeckel
(Erklärung zu Protokoll)

Anrede,

zwei Jahre nach der für Deutschland so erfolgreichen Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien wirft das nächste Großereignis seine Schatten voraus: In vier Wochen beginnt in Frankreich die Fußball-Europameisterschaft.

Auch die deutsche Mannschaft ist dabei – wir hoffen natürlich, bis zum Finale am 10. Juli. Es ist zur guten und beliebten Tradition geworden, die Spiele mit vielen anderen Fußballinteressierten gemeinsam anzusehen.

An zahlreichen Orten in ganz Deutschland sind Live-Übertragungen auf Großleinwänden an zentralen Plätzen geplant. Restaurants und Biergärten locken Gäste, indem sie Fußball übertragen. In privaten Gärten und auf Balkonen werden Fernseher aufgestellt. Seit dem Sommermärchen 2006, als wir Gastgeber der WM sein durften, wissen wir, zu welchen Emotionen die bis dahin eher als gefühlsarm eingeschätzten Deutschen fähig sind.

Nun ist es so, dass 27 Duelle erst um 21.00 Uhr angepfiffen werden. Diese dauern fast bis 23.00 Uhr. In der K.O.-Runde kann es mit Verlängerung und Elfmeterschießen durchaus mal Mitternacht werden. Und beim Mitfiebern und Mitfeiern zu später Stunde kann der Lärmpegel auch mal mächtig ansteigen.

Natürlich ist bei aller Sportbegeisterung auch das Schlafbedürfnis derjenigen zu berücksichtigen, die nicht bis spät in den Abend Fußball schauen können oder

wollen. Dennoch bin ich dafür, dass wir auch während dieses Turniers Übertragungen nach 22.00 Uhr ermöglichen und insoweit den Lärmschutz befristet modifizieren.

Hier haben sich die Regelungen für den Lärmschutz im Bundes-Immissionsschutz-Gesetz bewährt. Danach sind Anlagen „so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden...“. Zu schädlichen Umwelteinwirkungen gehören u.a. auch erhebliche

Lärmbelästigungen. Nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung gilt für allgemeine Wohngebiete für die Zeit nach 22.00 Uhr ein allgemeiner Immissionsrichtwert von 40 dB(A), für sogenannte „seltene Ereignisse“ gilt ein erhöhter Immissionsrichtwert von 55 dB(A). Erfahrungsgemäß können bei Public-Viewing-Veranstaltungen Lärmbelastungen in der Nachbarschaft von bis zu 65 dB(A) auftreten. Das entspricht in etwa einem neuen Staubsauger in 1 Meter Entfernung oder einem lauten Gespräch.

Um eine bundesweit einheitliche Regelung für die Public-Viewing-Veranstaltungen zu ermöglichen, erlässt die Bundesregierung -wie auch bei ähnlichen Anlässen in der Vergangenheit- mit Zustimmung des Bundesrates eine Public-Viewing-Verordnung.

Die Belange des Lärmschutzes werden dabei vollumfänglich berücksichtigt.

1. Die Public-Viewing-Verordnung ist zeitlich befristet.
Sie gilt ausschließlich für die Zeit der Fußball-

Europameisterschaft 2016 und tritt am 31. Juli 2016 automatisch wieder außer Kraft.

2. Die Public-Viewing-Verordnung bietet (lediglich) eine Ermächtigungsgrundlage. Die letztendliche Entscheidung darüber, ob und wo eine Public-Viewing-Veranstaltung tatsächlich stattfinden kann, obliegt weiterhin der örtlich zuständigen Behörde. Diese hat in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse an der Übertragung der Fußballspiele mit dem berechtigten

Interesse der Nachbarschaft auf Einhaltung der Nachtruhe abzuwägen.

3. die von den Ländern erlassenen Regelungen gehen der Public-Viewing-Verordnung vor. Die Länder können damit eigenverantwortlich den Lärmschutz und eine Zulassung der Übertragung von Sportveranstaltungen regeln.

Die bisherigen Public Viewing Verordnungen haben sich bewährt. Bislang wurden im Rahmen der Fußball-WM

2006, 2010 und 2014 sowie der Fußball-EM 2008 Public-Viewing-Verordnungen durch den Bund mit Zustimmung der Länder erlassen. Nach unseren Erfahrungen bei früheren Fußballwelt- und -europameisterschaften haben sich die Regelungen in der Praxis bewährt. Die örtlich zuständigen Behörden haben sorgfältig und verantwortungsbewusst von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Dies zeigt sich auch daran, dass während oder nach den Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden nur sehr

wenige Beschwerden wegen Lärmbelästigung eingegangen sind.

In Sachsen gibt es keine landesrechtlichen Regelungen für den Lärmschutz bei abendlichen Sportveranstaltungen. Deshalb wird Sachsen der geplanten Verordnung zustimmen. Diese Verordnung ermöglicht eine gute Abwägung der Interessen des Einzelnen an Lärmschutz und einer breiten Öffentlichkeit an einem ausgelassen Genuss einer Sportveranstaltung. Damit ist sie ein Beispiel dafür, wie im Umweltrecht

gegensätzliche Interessen zum Wohle aller zum Ausgleich gebracht werden.

Ich wünsche uns und unseren französischen Nachbarn ein rauschendes, friedliches und erfolgreiches Fußballfest, bei dem das sportliche Miteinander immer im Mittelpunkt steht.